

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

An das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 322

Rochusstraße 1

53123Bonn

Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

18.05.2018/mq

Telefon 0221 3771-0
Durchwahl 3771-2 49
Telefax 0221 3771-2 52

E-Mail

regine.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regine Meißner

Aktenzeichen

39.06.38 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes / Aktenzeichen: 322-35101/0018

hier: Stellungnahme

Sehr geehrter , sehr geehrte
Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes. Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere die Ermächtigungsgrundlagen im Tiergesundheitsgesetz für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) geschaffen werden, damit im Ereignisfall die nach Landesrecht zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung der Seuche ergreifen können. Hierzu haben wir nach Rückkoppelung mit einigen unserer Mitgliedstädte folgende Anmerkungen zu machen:

Art. 1 Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

Grundsätzlich halten wir die vorgesehenen Änderungen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest für sinnvoll und zielführend. Allerdings sind aus Gründen der Erleichterung des Vollzugs nach unserer Sicht einige Änderungen bzw. Ergänzungen anzuraten. Darüber hinaus greifen einige Maßnahmen bei einer nichtkontrollierbaren Ausbreitung zu kurz, insbesondere wenn es darum geht, eine derartige Ausbreitung in seuchenfreie Gebiete zu verhindern. Ferner existieren Gebiete, in denen eine verstärkte Bejagung und die intensive Suche nach verendeten wildlebenden Tieren durch Rechtsvorschrift oder die Begeh- oder die Befahrbarkeit der Gebiete ausgeschlossen sind. Dies trifft kleinräumig u. a. auf Naturschutzgebiete, Erdfallgebiete und kampfmittelverdächtige A-riale zu.

Zu § 6 Abs. 1 und Abs. 6 TierGesG-E

Die hier vorgesehenen Änderungen bzw. Maßnahmen sollten sich in erster Linie auf Örtlichkeiten und Gebiete beziehen, in oder an denen sich an der Seuche erkrankte, verdächtige oder für die Tierseuche empfängliche Tiere aufhalten. Das Gebiet bzw. die Gebiete sollten so beschrieben werden, dass deutlich wird, ob es sich um den „gefährdeten Bezirk“ oder ggf. um eine „Kernzone“ handelt, in dem Seuchenerreger nachgewiesen wurden, es sich um die Pufferzone oder den Bereich außerhalb der Pufferzone handelt.

Nach unserer Auffassung ist die Einschränkung von Grundrechten nur im „gefährdeten Gebiet“ vertretbar, da sich dort seuchenkranke oder verdächtige Tiere befinden, aufhalten oder aufgehalten haben. Vorliegend könnte das Recht am Eigentum gemäß Art. 14 GG betroffen sein.

Teilweise kommt aus unseren Mitgliedstädten die Anregung, für einen Kernbereich im „gefährdeten Gebiet“ die Möglichkeit der Beschränkung des Jagdrechts (bei angemessener Entschädigung) unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen, um die „unverzögliche und wirksame Seuchenbekämpfung“ durch andere anordnen zu können. In diesem Zusammenhang wäre des Weiteren zu überlegen, diese Möglichkeit zur Jagdrechtsbeschränkung nicht erst dann greifen zu lassen, wenn die Behörde nach längerer Zeit bzw. Fristablauf einen Mangel bei der Umsetzung der Anordnung zur Suche oder verstärkten Bejagung feststellt, sondern sie sollte möglicherweise früher möglich sein.

Zu Ziff. 18 a

Wir empfehlen folgende Ergänzung:

„Über Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere die Umzäunung, von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten, in oder an denen sich an der Seuche erkrankte oder verdächtige Tiere aufhalten, **sowie von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten, in die aufgrund der örtlichen Beschaffenheit eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern ist**“.

Zu Ziff. 28 a

Wir schlagen zu § 6 Abs. 1 für die neue Ziff. 28 a folgende Erweiterung der jetzigen Formulierung vor:

„... über die Suche nach verendeten wildlebenden Tieren **einschließlich der Maßnahmen an der Fundstelle und einschließlich der erforderlichen Hilfeleistungen** an Örtlichkeiten oder in Gebieten an oder in denen sich seuchenkranke, verdächtige oder empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben“

Zu Nr. 28 c

Wir empfehlen folgende Ergänzung:

„... über das Anlegen von Jagdschneisen **sowie von Leit- und Fangeinrichtungen zur effektiven Bejagung**“.

Zu § 6 Abs. 6 Satz 1 Ziff. 1 TierGesG-E

Wir regen folgende Ergänzung an:

„1. Zur Durchführung bestimmter Maßnahmen, hinsichtlich der Art und des Umfangs einer verstärkten Bejagung **und hinsichtlich der Kennzeichnung, Probenahme, Sammlung, Lagerung und unschädlichen Beseitigung erlegten Wildes**“.

Darüber hinaus empfehlen wir eine neue Ziff. 3. dahingehend, dass der Jagdausübungsberechtigte ferner verpflichtet wird, bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Soweit es § 6 Abs. 6 Satz 3 anbelangt, regen wir an, dass das erlegte Wild dem Jagdausübungsberechtigten auf dessen Verlangen nur überlassen werden kann, **sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen**.

Wir wären dankbar, wenn unsere Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regine Meißner